



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 21.09.2009 – 32. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

272. Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern

273. Interimistische Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

CURRICULA

274. Korrektur: Curriculum des Universitätslehrgangs „Muslime in Europa“ (veröffentlicht am 08.05.2009, 21. Stück, Nr. 159)

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

275. Dissertationspreise Doc.Awards 2009/Preise zur Förderung von NachwuchswissenschaftlerInnen aller Wissenschaftsdisziplinen

276. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

277. Ausschreibung von Leistungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 57-61 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

ORGANISATION UND STRUKTUR

272. Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 1 Organisationsplan auf Vorschlag der Dekanin, des Dekans oder des Zentrumsleiters und nach Anhörung des Senats, der Studienvertretungen und der Fakultätskonferenz oder Zentrumskonferenz folgende Personen zu Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern bestellt.

Die Funktionsperiode beginnt mit 22. Oktober 2009 und beträgt zwei Jahre.

25. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Andreas Cap
zum Studienprogrammleiter Mathematik

Die Vizerektorin:
S c h n a b l

273. Interimistische Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 3 Organisationsplan auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters folgende Personen interimistisch zu Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter bestellt.

Die interimistische Funktion endet gemäß § 12 Abs. 3 und 4 Organisationsplan mit der Bestellung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan oder mit dem Beginn der Funktion einer neuen Studienprogrammleiterin oder eines neuen Studienprogrammleiters.

44. Ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Robin Golser
zum Stellvertreter des Studienprogrammleiters Doktoratsstudium Naturwissenschaften und technische Wissenschaften

Die Vizerektorin:
S c h n a b l

CURRICULA

274. Korrektur: Curriculum des Universitätslehrgangs „Muslime in Europa“ (veröffentlicht am 08.05.2009, 21. Stück, Nr. 159)

Die nachfolgende Version ersetzt die am 08.05.2009 veröffentlichte Version. Es wurde die Modulübersicht in § 8 Abs 2 um die Angabe von Semesterwochenstunden, ECTS-Punkten und Lehrveranstaltungstypen ergänzt. In § 8 Abs 4 wird der Satz „In Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann die Arbeit auch in einer anderen europäischen Sprache als Deutsch geschrieben werden.“ gestrichen, da irrtümlich der Zusatz „europäische“ enthalten war und der Satz in richtiger Form im selben Absatz vorhanden ist. § 9 Abs 7 wurde gestrichen, da er Abs 3 wiederholte. § 11 Abs 2, der durch einen redaktionellen Irrtum im Curriculum stand, wurde gestrichen.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. April 2009 beschlossene Curriculum des Universitätslehrgangs „Muslime in Europa“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Muslime in Europa“ an der Universität Wien ein:

TEIL I: ALLGEMEINES

§ 1. Zielsetzung und Qualifikationsprofil

Ziel des geplanten Universitätslehrgangs „Muslime in Europa“ ist es, auf universitärer Ebene fakultäts- und fächerübergreifend eine Weiterbildung anzubieten, in der die TeilnehmerInnen wissenschaftliche und praxisorientierte interdisziplinäre Kenntnisse über die rechtliche, politische, gesellschaftliche und religiöse Situation Österreichs bzw. Europas erwerben sollen.

Der Universitätslehrgang „Muslime in Europa“ soll die AbsolventInnen zur kompetenten und gegenwartsbezogenen Präsentation und Erläuterung islamischer Inhalte im europäischen Kontext unter durchgehender Einbeziehung von Gender-Perspektiven und Genderstudies befähigen und zum interreligiösen Dialog auf der Basis der Selbst-Kritikfähigkeit, Toleranz und Kooperationsbereitschaft, sowie Kooperationsfähigkeit vorbereiten.

Zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit in der Gemeinde, beispielsweise als Seelsorgerinnen oder Seelsorger und Imame werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit genderspezifischen Fragestellungen sowie der Geschichte und Entwicklung islamwissenschaftlicher Traditionen und Standpunkte, die für die Erfüllung ihrer Arbeit von Belange sind, insbesondere solche, die das Leben der Muslime als Bürgerinnen und Bürger in einer demokratischen Gesellschaft betreffen, vertraut gemacht. Im Rahmen dieses Universitätslehrgangs sollen die Absolventinnen und Absolventen für ihre Tätigkeiten in den verschiedenen Moscheegemeinden und sozialen Einrichtungen in Österreich weitergebildet werden. Die Absolventinnen und Absolventen werden befähigt ihre theologischen und fachlichen Kenntnisse aus diesem Universitätslehrgang auf die Gesellschaft zu beziehen, so dass daraus Rückschlüsse zur Lebensgestaltung der Muslime in Europa gezogen werden können.

§ 2. Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3. Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Muslime in Europa“ umfasst 60 ECTS-Punkte. Dies entspricht in der „Vollzeitvariante“ einer vorgesehenen Studiendauer von zwei Semestern und berufsbegleitend vier Semester.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 5 Abs. 1) und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber sind folgende Personen als Studierende zuzulassen:

(1) Absolventinnen und Absolventen eines an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossenen Bachelor-, Master-, Magister- oder Doktoratsstudium in der islamischen Theologie.

(2) Studierende, die über keinen postsekundären Abschluss in der islamischen Theologie verfügen, können sich für den Universitätslehrgang bewerben. Bei der Prüfung der Möglichkeit ihrer Zulassung ist die Expertise der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich heranzuziehen.

(3) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau Stufe B 2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen.

(4) Werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs in einer Fremdsprache abgehalten, sind gute Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter.

(5) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 6 Abs. 1) und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl gem. § 5, zum Universitätslehrgang Muslime in Europa an der Universität Wien zuzulassen.

§ 5. Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang „Muslime in Europa“ ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Dieses Auswahlverfahren erfolgt mündlich. Bei der Aufnahme werden mittels Bewerbungsunterlagen Motivation und Zielsetzung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie Hintergrundwissen und Spezialisierungen erfragt. Bei positiver Beurteilung der Bewerbungsunterlagen durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze die Aufnahme des Bewerbers oder der Bewerberin. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 5.

§ 7. Lehrgangsausschuss

(1) Für den Universitätslehrgang „Muslime in Europa“ ist ein Lehrausschuss einzurichten. Dieser setzt sich aus den Mitgliedern des Lehrkörpers des Universitätslehrgangs „Muslime in Europa“ zusammen.

(2) Der Lehrausschuss tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter nimmt an den Sitzungen des Lehrausschusses teil und hat das Recht, Vorschläge zu erstatten.

(3) Der Lehrausschuss hat vorwiegend folgende beratende Aufgaben:

- a) Entwicklung des spezifischen Profils des Universitätslehrgangs,
- b) Festlegung des Unterrichtsplans und Auswahl des Lehrpersonals,
- c) Ausarbeitung von Vorschlägen zur Revision des Aufbaus des Universitätslehrgangs

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

§ 8. Unterrichtsplan

Der Universitätslehrgang umfasst 5 Pflichtmodule, das Abfassen einer Abschlussarbeit und die Abschlussprüfung.

(1) Übersicht der Module

a) Gemeindepädagogik	10 ECTS-Punkte
b) Islam in Europa	10 ECTS-Punkte
c) Sozialpädagogik	8 ECTS-Punkte
d) Recht, Politik und Bildung in Österreich	10 ECTS-Punkte
e) Muslime in Österreich	10 ECTS-Punkte
f) Praktikum	6 ECTS-Punkte

(2) Modulbeschreibung

Der geplante Universitätslehrgang soll in modularisierter Form angeboten werden und wird die unten angeführten Pflichtmodule, das Abfassen einer „Abschlussarbeit“ sowie ein begleitendes Praktikum beinhalten. Besonderer Fokus bei den Modulen soll auf die Interdisziplinarität gelegt werden.

	10 ECTS-Punkte		
Gemeindepädagogik	Status: Pflichtmodul		
Modulbeschreibung			
Das Modul vermittelt die Kenntnisse zu pädagogischem Handeln in der Gemeinde und Kompetenzen zur praktischen Anwendung der islamischen Theologie. Darüber hinaus werden die Studierenden Fähigkeiten erwerben, die sie den Islam aus der theologischen Perspektive anderer Religionen zu betrachten befähigt. Im Rahmen der Veranstaltungen sollen die Theologien der anderen großen Religionen erörtert und in der islamischen Theologie reflektiert werden. Durch die Vermittlung der Kenntnisse der neuen Managementkonzepte und systematischen Organisationsentwicklung sollten die TeilnehmerInnen mit den modernen Herausforderungen der Gemeindeführung vertraut gemacht werden.			
Das Modul setzt sich aus prüfungsimmanenten und nichtprüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zusammen.			
Binnenstruktur (Lehrveranstaltungen):	SSt	ECTS	LV-Typ
Christliche Theologien	1	2	VO
Medien und Kommunikation	2	4	VO+UE
Gemeindemanagement	2	4	VO+UE
Unterrichtssprache: Deutsch/Englisch			

	10 ECTS-Punkte		
Islam in Europa	Status: Pflichtmodul		
Modulbeschreibung			
Dieses Modul vermittelt das notwendige historisch-politische und theoretische Wissen über den europäischen Kulturraum und die Entwicklung der europäischen Zivilisation. In diesem Kontext wird auf die verschiedenen Abschnitte der historischen Begegnungen zwischen dem islamischen und europäischen Kulturkreis eingegangen. Die Veranstaltungen beschäftigen sich mit den Auswirkungen von Migration und Globalisierung auf Gesellschaft und Bildung und ermöglichen einen Einblick in historische und aktuelle Migrationsprozesse sowie deren soziale, rechtliche und kulturellen Folgen für die Aufnahmegesellschaft. Die TeilnehmerInnen erwerben Kenntnisse zur Stellung der Religionen in säkularen Gesellschaften am Beispiel verschiedener europäischer Länder.			
Das Modul setzt sich aus prüfungsimmanenten und nichtprüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zusammen.			
Binnenstruktur (Lehrveranstaltungen):	SSt	ECTS	LV-Typ
Europäische Kulturgeschichte	1	2	VO
Islamische Migration in Europa und Gendergerechtigkeit	2	4	SE
Die Stellung der Religionen in Europa	2	4	VO+SE
Unterrichtssprache: Deutsch/Englisch			

	8 ECTS-Punkte		
Sozialpädagogik	Status: Pflichtmodul		
Modulbeschreibung			
Dieses Modul soll die Studierenden für eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Bildung und Beratung muslimischer Kinder, Jugendlicher und Erwachsener befähigen, auf die spezifischen Fragestellungen und Belange der muslimischen Bevölkerung eingehen und Orientierungshilfen im konkreten gesellschaftlichen Umfeld bieten. Die Lehrveranstaltungen vermitteln Kenntnisse über Methoden der Sozialarbeit und die Struktur und Bedingungen der muslimischen Migration in Europa. Darüber hinaus werden die TeilnehmerInnen mit den grundlegenden Techniken der Gesprächsführung im Bereich der Seelsorge und Beratung, bzw. mit unterschiedlichen professionellen Gesprächssituationen vertraut gemacht.			
Das Modul setzt sich aus prüfungsimmanenten und nichtprüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zusammen.			
Binnenstruktur (Lehrveranstaltungen):	SSt	ECTS	LV -Typ
Methoden der Sozialpädagogik	2	4	VO+UE
Methoden der Familien- und Jugendberatung	2	4	VO+UE
Unterrichtssprache: Deutsch/Englisch			

	10 ECTS-Punkte		
Recht, Politik und Bildung in Österreich	Status: Pflichtmodul		
Modulbeschreibung			
Dieses Modul soll einen allgemeinen Einblick in den Aufbau und die Funktionsweisen des österreichischen Rechts vermitteln. Konkret wird dann besonderes Augenmerk auf jene Rechtsgebiete gelegt, mit welchen die AbsolventInnen des Lehrgangs bevorzugt in Kontakt kommen können (Grund- und Menschenrechte, Religionsrecht, Vereinsrecht, Fremdenrecht, Arbeitsrecht). Im Rahmen der Lehrveranstaltungen werden auch die Grundlagen des österreichischen Bildungssystems vermittelt. Darüber hinaus erwerben die TeilnehmerInnen Kenntnisse über grundlegende historische, theoretische, institutionelle und prozedurale Strukturen des politischen Systems Österreichs.			
Das Modul setzt sich aus prüfungsimmanenten und nichtprüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zusammen.			
Binnenstruktur (Lehrveranstaltungen):	SSt	ECTS	LV-Typ
Bildung und Erziehung in Österreich	2	4	VO+SE
Einführung in das österreichische Recht	1	2	VO
Politisches System Österreichs	1	2	VO
Bank-und Finanzwesen	1	2	VO
Unterrichtssprache: Deutsch/Englisch			

	10 ECTS-Punkte		
Muslime in Österreich	Status: Pflichtmodul		
Modulbeschreibung			
Ziel dieses Moduls ist, den Studierenden in den geplanten Lehrveranstaltungen grundlegende Kenntnisse über die Voraussetzungen eines islamischen Lebens in einer pluralistisch-säkularen Gesellschaft zu vermitteln. Unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Verhältnisse werden die Studierenden mit islamisch-wissenschaftlicher Begründung zur theologischen Betrachtung der demokratischen Werte motiviert, bzw. erlangen die Fähigkeit, die vorhandenen theologischen Kenntnisse im europäischen Kontext zu reflektieren.			
Das Modul setzt sich aus prüfungsimmanenten und nichtprüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zusammen.			
Binnenstruktur (Lehrveranstaltungen):	SSt	ECTS	LV-Typ
rundlagen der Islamischen Erziehung in Österreich	2	4	SE
Islamisches Leben in einer säkularen Gesellschaft	2	4	SE
Islam und Demokratie	1	2	VO
Unterrichtssprache: Deutsch/Englisch			

	6 ECTS-Punkte		
Praktikum	Status: Pflichtmodul		
Modulbeschreibung Durch das Praktikum in verschiedenen sozialen Einrichtungen Österreichs werden die TeilnehmerInnen mit den Herausforderungen des Zusammenlebens verschiedener Kulturen und Religionen vertraut gemacht. Das Praktikum hat die Aufgabe, den handlungsorientierten Universitätslehrgang durch berufspraktische Aufgabenstellungen zu ergänzen. Es soll die Befähigung vermitteln, unterschiedliche, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in unmittelbarem Bezug zu den Zielgruppen von sozialer und sozialpädagogischer Arbeit anzuwenden.			
Praktikumsbericht			
	SSt	ECTS	LV-Typ
	2	6	UE
Unterrichtssprache: Deutsch/Englisch			

(4) Abschlussarbeit (6 ECTS)

Die Studierenden haben eine Abschlussarbeit über ein in den Modulen bearbeitetes Thema zu verfassen. Die Betreuerin oder der Betreuer ist aus den Mitgliedern des wissenschaftlichen Lehrpersonals des Lehrganges zu wählen. Die Abschlussarbeit wird mit 6 ECTS-Punkten bewertet.

Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Abschlussarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wird.

(5) Die Abhaltung des Universitätslehrganges erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen. Alle oder einzelne Lehrveranstaltungen können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben. Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter.

§ 9. Prüfungsordnung

(1) Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden (mit Ausnahme der Abschlussarbeit) wie folgt eingeteilt:

a) Vorlesungen (VO): sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion bieten. Sie dienen der Darstellung von (zentralen) Themen und Methoden des Faches, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Der Leistungsnachweis erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung.

b) Vorlesungen + Übungen (VO+UE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden. Diese sollen im anschließenden Übungsteil von den Studierenden diskutiert werden. Die Studierenden sollen im Rahmen dieser Lehrveranstaltung ihr themenspezifisches Wissen einbringen, das sie zusätzlich durch Lektüre erarbeitet haben. Ergänzend dazu haben die Studierenden am Ende der Lehrveranstaltung eine mündliche oder schriftliche Prüfung abzulegen.

c) Vorlesungen + Seminare (VO+SE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Entwicklung der

theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird neben der Mitarbeit, selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation der Ergebnisse verlangt.

d) Seminare (SE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. Von den Studierenden werden selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation der Ergebnisse verlangt. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden aus der Mitarbeit (Diskussion), dem Referat oder den Referaten, eine entsprechende Präsentation und/oder das Verfassen einer schriftlichen Arbeit.

e) Übungen (UE) dienen dazu, durch die Anwendung eines konkreten Lehrstoffes praktische Aufgaben zu lösen, wobei den beruflichen Zielen des Studiums besondere Bedeutung zukommt. Beurteilt werden die Teilnahme und die im Lauf des Semesters erbrachten Leistungen und allenfalls die schriftliche und / oder mündliche Lösung individueller Aufgaben. Ein Abschlusstest ist zulässig.

(2) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(3) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des § 73 Universitätsgesetz 2002.

(4) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt zu geben.

(5) Abschlussprüfung

a) Zur erfolgreichen Absolvierung des Universitätslehrgangs ist neben der erfolgreichen Absolvierung der Pflichtmodule (§ 7 Abs. 1) auch die erfolgreiche Absolvierung einer Abschlussprüfung in Form einer öffentlichen Defensio (über die Abschlussarbeit) vor einem Prüfungssenat abzulegen.

b) Die Prüfungskommission setzt sich aus der Betreuerin oder dem Betreuer der Abschlussarbeit als Erstprüferin oder Erstprüfer, einem weiteren Mitglied des Lehrkörpers und einer oder einem Vorsitzenden aus dem Lehrkörper des Universitätslehrgangs zusammen.

(6) Werden Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache durchgeführt, dann können die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abgehalten werden.

(7) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ oder auf Grundlage einer entsprechenden Bevollmächtigung von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter – auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers – im Sinne der §§ 78 und 85 Universitätsgesetz 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

§ 10. Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs Muslime in Europa ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

§ 11. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Monatsersten in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

275. Dissertationspreise Doc.Awards 2009/Preise zur Förderung von NachwuchswissenschaftlerInnen aller Wissenschaftsdisziplinen

Die Stadt Wien (Kulturabteilung/Wissenschaft) stiftet pro Jahr **sieben Preise** für herausragende Dissertationen an der Universität Wien. Die "Doc.Awards" werden von der Universität Wien gemeinsam mit der Stadt Wien vergeben. Es werden damit AbsolventInnen für hervorragende Forschungsleistungen im Rahmen ihrer Dissertation ausgezeichnet und für eine weitere wissenschaftliche Laufbahn motiviert. KandidatInnen können sich selbständig bewerben oder bspw. von ihren Mentorinnen und Mentoren nominiert werden.

Für eine Bewerbung/Nominierung ist der Abschluss des Doktoratsstudiums der KandidatInnen an der Universität Wien erforderlich. Zwischen Ausstellungsdatum des Bescheids und Einreichtermin dürfen maximal 12 Monate liegen.

Zielgruppe: VerfasserInnen herausragender Dissertationen an der Universität Wien

Höhe der Preise: je 1.500 Euro

Einreichfrist: 12. Oktober 2009

Einreichung: Die Bewerbung erfolgt ausschließlich elektronisch.

Details unter:

<http://forschung.univie.ac.at/de/portal/forschung/ausschreibungen/docawards/>

Der Vizerektor:
E n g l

276. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idGF)

Die Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Förderungsstipendien für die zweite Jahreshälfte 2009 aus. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten.

I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums (gemäß § 66 StudFG)

Für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Durchführung einer nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit, Masterarbeit, Dissertation)
2. Förderungswürdigkeit der wissenschaftlichen Arbeit
3. Hervorragender Studienfortgang
4. Die Einhaltung der Anspruchsdauer §§ 18-19 StudFG (<http://stipendien.univie.ac.at>)

II. Antragstellung und erforderliche Nachweise

1. Ausgefülltes Antragsformular
(Formular abrufbar unter folgendem Link: <http://stipendien.univie.ac.at/>)
2. Lebenslauf
3. Eigendarstellung der wissenschaftlichen Arbeit (max. 2 Seiten)
4. Nachweis, dass die wissenschaftliche Arbeit mit überdurchschnittlich hohen finanziellen Belastungen verbunden ist; diese sind in der Kostenaufstellung darzulegen (Reisekosten: Bahnfahrt 2. Klasse, Economy-Flug, gesonderte Begründung für PKW).
5. Finanzierungsplan
6. Die Vorlage mindestens eines Gutachtens der Betreuerin oder des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit oder von einer oder einem sonstigen habilitierten Universitätslehrerin oder -lehrer der Universität Wien, aus dem hervorgeht, ob die oder der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer bzw. seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen sowie die Bestätigung über die Plausibilität der Kostenaufstellung.
7. Erfolgsnachweise, die einen hervorragenden Studienfortgang (gewichteter Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 - unter Einbeziehung aller Leistungen (auch „Nicht Genügend“) im Zeitraum 01.10.2008 bis 30.09.2009) belegen.
8. aktuelles Studienblatt (Studienbestätigung reicht nicht aus!)
9. Etwaige Nachweise über allfällige Studienzeitverzögerungen §§ 18-19 StudFG (<http://stipendien.univie.ac.at>)
10. Etwaige Nachweise bei nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft § 4 StudFG (<http://stipendien.univie.ac.at>)

Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden oder mangelhaften Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!

Folgende Kosten werden **nicht** gefördert:

- Lebenshaltungskosten
- Tag-/Nachtdiäten
- Wohnungsmietfortzahlungen
- Fahrausweis der Wiener Linien
- Drucken und Binden der wissenschaftlichen Arbeit
- Bücher, die am Institut oder an der Universitätsbibliothek entlehnbar sind
- Studienbeitrag in Österreich
- Büromaterial
- Handykosten

Folgende Kosten werden **nur bedingt** gefördert (siehe auch **V. Sonstiges**):

- Labormaterial (bes. Begründung nötig)
- Kopien (bes. Begründung nötig)
- Hard- und Software, Geräte (bes. Begründung nötig)
- Tagungs- bzw. Kongressbeitrag (Nachweis der Abstract-Annahme zum Zeitpunkt der Einreichung)

III. Zuerkennung

1. Ein Förderungsstipendium darf pro Studienjahr 700,-- Euro nicht unterschreiten und 3.600,-- Euro nicht überschreiten.

32. Stück – Ausgegeben am 21.09.2009 – Nr. 272-277

2. Die Entscheidung über die Zuerkennung der zu vergebenden Stipendien erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesministerium zugeteilten Mittel durch die Studienpräses.
3. Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach erfolgter Prüfung und Entscheidung umgehend schriftlich informiert (voraussichtlich im Januar 2010). Vor diesem Zeitpunkt werden Telefon- und Emailanfragen bezüglich der Entscheidung nicht entgegengenommen.
4. Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
5. Bei Zuerkennung eines Förderungsstipendiums haben die Studierenden bis zum **14.06.2010** einen **Bericht und Rechnungen** in der Höhe der Fördermittel vorzulegen.
Der Bericht hat das Forschungsvorhaben zu beschreiben und über die verwendeten Mittel Auskunft zu geben.
Es müssen **Originalrechnungen**, die **auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller** ausgestellt sind, vorgelegt werden. Mit dem Zuerkennungsschreiben erhält der/die Studierende eine Kopie der Kostenaufstellung, aus der die Höhe der Förderung ersichtlich ist.
6. Ein Viertel des zuerkannten Förderungsstipendiums wird erst nach Vorlage dieses Berichtes ausgezahlt.
Sollte der Bericht und die Rechnungen von der Kostenaufstellung abweichen, ist eine begründete Bestätigung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer vorzulegen.
Sollte kein Bericht und keine Rechnungen vorgelegt werden können, erfolgt eine Rückforderung.

IV Bewerbungsfrist

1. Der Antrag ist an die Studienpräses zu stellen und im Zeitraum vom **13.10.2009 bis 29.10.2009, auf der linken Gebäudeseite, Erdgeschoß im Hof V (gegenüber vom Postgraduate Center)**, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, ausschließlich **jeweils Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr**, abzugeben bzw. zuzusenden (Datum des Poststempels, nur ausreichend frankierte Sendungen werden angenommen).
2. Die Nachreichung einzelner Beilagen (!) ist bis **Donnerstag, 05. November 2009, 16:00 Uhr im Büro Studienpräses** (gegenüber HS 33), bei Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, möglich. Voraussetzung ist die fristgerechte Einreichung des Antrages und ein Vermerk, dass Unterlagen nachgereicht werden.

V. Sonstiges

1. In begründeten Fällen und gegen Vorlage einer Bestätigung durch die Gutachterin oder den Gutachter können z.B. Laptopleihgebühren, Bücher etc. genehmigt werden. Ebenso kann eine Kongressteilnahme cofinanziert werden, wenn die oder der Studierende einen Kurzvortrag hält oder ein Poster präsentiert (Annahmebestätigung ist beizulegen).
2. Werden Kosten für **Bücher** zuerkannt, so hat die Abwicklung der Anschaffung dieser Bücher über die Universitätsbibliothek zu erfolgen (Ansprechpartnerin ist Frau Christine Bauer, Email: christine.bauer@univie.ac.at). Die Bücher werden als **befristete Dauerleihgabe** (vorläufig ein Jahr, mit der Option auf Verlängerung auf maximal drei Jahre) zur Verfügung gestellt und sind nach Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit der Universitätsbibliothek zurückzustellen.
3. Wird die Anschaffung z.B. von Kleingeräten, Labormittel genehmigt (Bestätigung/Begründung der Leiterin oder des Leiters des Institutes/Departments ist dem Antrag beizulegen), so gehen diese nach Abschluss der Arbeit in das Eigentum der Universität über.
4. Eine Erstattung des Studienbeitrages erfolgt nicht!

5. Alle Informationen und Formulare finden Sie unter <http://stipendien.univie.ac.at/>

VI. Rechtliche Grundlagen

Siehe: <http://stipendien.univie.ac.at> - Menüpunkt Förderungsstipendien/Merkblatt, Detailinformationen

§ 4 StudFG

§ 18 StudFG

§ 19 StudFG

Die Studienpräses:
K o p p

277. Ausschreibung von Leistungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 57-61 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

Die Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Leistungsstipendien für das Studienjahr 2008/2009 (1.10.2008 bis 30.9.2009) aus. Leistungsstipendien dienen gemäß § 57 StudFG zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen.

I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums

1. Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer und Staatenlose.
2. Die Absolvierung der Studienleistungen innerhalb des Studienjahres 2008/2009 (1.10.2008 bis 30.9.2009). Es gilt das am Zeugnis / Sammelzeugnis vermerkte Prüfungsdatum.
3. Die Einhaltung der Anspruchsdauer der jeweiligen Studienabschnitte unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe.
4. Eine Mindeststundenanzahl von 20 Semesterstunden (SSt.) für beide Semester zusammen bzw. ein etwaiger Abschluss des Studiums im vergangenen Studienjahr.
5. Freie Wahlfächer werden in die Berechnung einbezogen. Die Wahlfächer für die Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen müssen bewilligt worden sein.
6. Notendurchschnitt (gewichtete Berechnung) nicht schlechter als 2,0. Es werden alle benoteten Leistungen während des Anspruchszeitraumes (01.10.2008-30.09.2009) herangezogen (lt. Sammelzeugnis unter der beantragten Studienrichtung), – auch die mit „nicht genügend“. Beurteilungen „mit Erfolg teilgenommen“ können nicht berücksichtigt werden.
7. Bei Doppel- oder Mehrfachstudien kann, wenn die Ausschreibungskriterien erfüllt werden, jeweils ein **eigener** Antrag gestellt werden. Die Zuerkennung erfolgt nur in einer Studienrichtung. Der gewichtete Notendurchschnitt wird innerhalb dieser Studienrichtung berechnet. Bei kombinationspflichtigen Studienrichtungen werden die 1. und 2. Studienrichtung zur Bewertung herangezogen. Bei interuniversitären Studien darf nur ein Antrag auf der „Stammuniversität“ gestellt werden. Es werden die Leistungen von beiden Universitäten einbezogen. Die andere Universität wird über den Antrag informiert.
8. Gegebenenfalls Anerkennungsbescheid (sofern Prüfungen an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität abgelegt wurden) und nicht im UNIVIS-

32. Stück – Ausgegeben am 21.09.2009 – Nr. 272-277

ONLINE aufscheinen. Wenn im Anerkennungsbescheid keine Noten bzw. Semesterstunden (SSt.) aufscheinen, sind das Zeugnis und ein Umrechnungsschlüssel der Noten der anderen Universität beizulegen. Es gilt das Datum des Anerkennungsbescheids, dieses muss im Zeitraum zwischen 1.10.2008 und 30.9.2009 liegen.

9. Die Benotung einer etwaigen Diplom- oder Masterarbeit muss mit „Sehr gut“ und die kommissionelle Diplom- bzw. Masterprüfung mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgt sein.
10. Für **Doktoratsstudien** ist folgende Ausschreibungsbedingung zu erfüllen: Das Doktoratstudium muss abgeschlossen sein. Die Beurteilung der Dissertation muss mit „Sehr gut“ und die Benotung des Rigorosums/Defensio mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgt sein. Die Mindeststundengrenze von 20 Semesterstunden (SSt.) gilt nicht.
11. Informationen zur Antragstellung finden Sie unter folgendem Link: <http://stipendien.univie.ac.at>

II. a) Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt nach Identifizierung über den Unet-Account der Studierenden auf elektronischem Weg unter <https://univis.univie.ac.at/>.

Achtung: Vor der Erfassung des Antrages sind unter „Persönliche Daten“ im UNIVIS-ONLINE die Bankdaten zu erfassen. Anderenfalls ist die Bearbeitung nicht möglich.

Ausnahme:

Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen auf Grund ihrer Behinderung die Antragstellung auf diesem Weg unzumutbar oder unmöglich ist bzw. Studierende, denen der Unet-Account wegen Missbrauchs entzogen worden ist, können während des Antragszeitraumes an die Studienpräses, per Adresse Büro der Studienpräses, z. Hd. Fr. Claudia Fritz-Larott, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, 1010 Wien, (E-Mail: claudia.fritz-larott@univie.ac.at) um Ausnahme ansuchen und nach Terminvereinbarung persönlich einen Antrag auf Leistungsstipendium abgeben.

b) Folgende Nachweise sind per E-Mail, Fax oder Post (in Kopie) beizubringen

- 1) Bewilligungsbescheid bei individuellen Studien
- 2) Gegebenenfalls Anerkennungsbescheid (sofern Prüfungen an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität abgelegt wurden) und nicht im UNIVIS-ONLINE aufscheinen. Wenn im Anerkennungsbescheid keine Noten bzw. Semesterstunden (SSt.) aufscheinen, sind das Zeugnis und ein Umrechnungsschlüssel der Noten der anderen Universität beizulegen. Es gilt das Datum des Anerkennungsbescheids.
- 3) Freie Wahlfächer werden in die Berechnung einbezogen. Die Wahlfächer für die Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Studien müssen bewilligt worden sein.
- 4) Zeugnisse, welche nicht im UNIVIS-ONLINE aufscheinen.
- 5) Allfällige Studienzeitverzögerungen: entsprechende Nachweise - §§ 18-19 StudFG - (<http://stipendien.univie.ac.at>)
- 6) Bei Nichtösterreicherinnen und Nichtösterreichern: entsprechende Nachweise - § 4 StudFG (<http://stipendien.univie.ac.at>)

III. Zuerkennung

1. Ein Leistungsstipendium darf die Höhe des allgemeinen Studienbeitrages nach § 91 Universitätsgesetz 2002 für zwei Semester (726,72 Euro) nicht unterschreiten und 1.500,00 Euro nicht überschreiten.
2. Die Zuerkennung erfolgt durch die Studienpräses.
3. Alle Bewerberinnen und Bewerber werden über die Entscheidung spätestens im Laufe des Februars 2010 über UNIVIS-ONLINE informiert. Vor diesem Zeitpunkt werden Telefon- und E-Mailanfragen bezüglich der Entscheidung nicht entgegengenommen.
4. Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
5. Falls die Anzahl der Bewerbungen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt zuerst eine Reihung nach dem Notendurchschnitt. Bei gleichem Notendurchschnitt wird nach der Anzahl der absolvierten Semesterstunden gereiht. Da die zugewiesenen Mittel gesetzlich limitiert sind, können oft nur einige wenige Studierende pro Studienrichtung gefördert werden.

IV. Bewerbungsfrist

1. Der Antrag ist im Zeitraum von **Montag, 05. Oktober, 08:00 Uhr bis Freitag, 23. Oktober 2009, 16:00 Uhr über UNIVIS-ONLINE möglich.**
2. Die Nachreichung einzelner Beilagen (!) - Nachweise über Studienzeitverzögerungen, nicht österreichische Staatsbürgerschaft, Anerkennungsbescheide usw. – ist bis **Freitag, 30. Oktober 2009, 16:00 Uhr im Büro Studienpräses** (gegenüber HS 33 - Postkasten), z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, oder per Fax (0043-1-4277-12159) bzw. per E-Mail: claudia.fritz-larott@univie.ac.at) möglich. Voraussetzung ist die fristgerechte Erfassung des Antrages über UNIVIS-ONLINE.
3. **Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!**

V. Sonstiges

- Der aktuelle Bearbeitungsstand ist jederzeit über UNIVIS-ONLINE abrufbar.
- Die Veröffentlichung des Notendurchschnittes dient vorab der **Transparenz** – das heißt der Information und der Möglichkeit zur Überprüfung; es kann jedoch während der Bearbeitung nicht auf den Erhalt eines Stipendiums geschlossen werden.
- Nach Beendigung der Bearbeitung kann jede Antragstellerin und jeder Antragsteller die Reihung des Antrages pro Studium über UNIVIS-ONLINE einsehen.
- Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn vor Ende des Studienjahres das Studium abgeschlossen wurde, eine aktuelle Beurlaubung vorliegt oder die oder der Studierende sich für ein Leistungsstipendium an einer anderen Universität beworben hat.
- Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie unter folgendem Link: <http://stipendien.univie.ac.at>
- E-Mail: claudia.fritz-larott@univie.ac.at
Fax: 0043-1-4277-12159
Postadresse: Büro der Studienpräses z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1

VI. Rechtliche Grundlagen

Siehe: <http://stipendien.univie.ac.at> - Menüpunkt Leistungsstipendien/Merkblatt, Detailinformationen

§ 4 StudFG

§ 18 StudFG

§ 19 StudFG

Die Studienpräses:
K o p p

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.